

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hafer aus Finnland und Schweden nach allen Drittländern

(2000/C 281/05)

I. Gegenstand

1. Es wird eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hafer des KN-Codes 1004 00 00 nach allen Drittländern durchgeführt.
2. Die Ausschreibung erfolgt gemäß der
 - Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates ⁽¹⁾,
 - Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽³⁾,
 - Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 der Kommission ⁽⁴⁾.

II. Fristen

1. Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 4.10.2000 und endet am 5.10.2000 um 10 Uhr.
2. Für die darauf folgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote jeweils am Donnerstag der betreffenden Woche um 10 Uhr.

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt jeweils am ersten Werktag nach Ablauf der vorangegangenen Angebotsfrist.

Für den Zeitraum vom 27.10.—2.11.2000, 22.12.2000 bis zum 28.12.2000 und vom 6.4.2001 bis zum 12.4.2001 wird die Einreichung von Angeboten ausgesetzt.

3. Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, gilt sie für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

III. Angebote

1. Die schriftlichen Angebote müssen bis spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch

eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Telefax oder Telegramm bei nachstehenden Anschriften eingehen:

- Statens Jordbruksverk, Vallgatan 8, S-551 82 Jönköping (Telex: 709 91 SJV-S, Telefax: 36 19 05 46).
- Maa- ja metsätalousministeriö, interventioyksikkö PL 30, FIN-00023 Valtioneuvosto (Telefax: 09-160 97 60, 09-160 97 90).

Die nicht per Fernschreiben, Telefax oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag ist folgender Vermerk anzubringen: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hafer aus Finnland und Schweden nach allen Drittländern — Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 — Vertraulich“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot sowie der Nachweis und die Erklärung gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 sind in der bzw. einer der amtlichen Sprachen desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

IV. Ausschreibungssicherheit

Die Ausschreibungssicherheit ist zugunsten der zuständigen Behörde zu stellen.

V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet

- a) das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz für die in dem Angebot genannte Menge in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der zugeschlagenen Ausfuhrerstattung;
- b) die Verpflichtung, für diese Menge eine Ausfuhrlizenz in dem unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaat zu beantragen.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 249 vom 4.10.2000, S. 15.